

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

ZUR DATIERUNG UND ÜBERLIEFERUNG DES DEFENSOR PACIS VON MARSILIUS VON PADUA.

Von

RICHARD SCHOLZ.

Die Entstehung des berühmten Hauptwerkes des bekannten italienischen Publizisten des 14. Jahrhunderts ist in Dunkel gehüllt. So viele Untersuchungen, namentlich in früherer Zeit, dieser Frage gewidmet wurden, so hat doch keine eine befriedigende Lösung gebracht, und auch die soeben erschienene Arbeit von HEINRICH OTTO, *Marsilius von Padua und der Defensor Pacis* im H.Jb. 45 (1925), 190—218, scheint mir nicht das letzte Wort zu sein. Seit KARL MÜLLER¹ auf eine Wiener Hs. hingewiesen hatte, die klar und deutlich den 24. Juni 1324 als Datum der Vollendung angibt, was mit den schon von S. RIEZLER² aus inhaltlichen Merkmalen erschlossenen Annahmen überein zu stimmen schien, war freilich anscheinend hier überhaupt kein Problem mehr vorhanden; spätere Forscher, die sich eingehend mit der Schrift beschäftigten, wie NOËL VALOIS³, JAMES SULLIVAN⁴, PREVITÉ-ORTON u. a.⁵, fußten daher auf dieser anscheinend sicheren Grundlage. Die Bedenken,

¹) KARL MÜLLER, *Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie* (Tübingen 1879) 1, 368 Beilage 12. Über die Hs. weiter unten, GGA. 1883, S. 919. ²) SIEGM. RIEZLER, *Die literarischen Widersacher der Päpste* (Leipzig 1874) S. 36 ff., 195 f. ³) *Histoire littéraire de la France* 33 (Paris 1906), 528—623, bes. 569 f. ⁴) J. SULLIVAN, *Marsilius of Padua and William Ockam* (*American Hist. Rev.* 2 (1896/97), 406—426, 593—610, bes. 411) und *The Manuscripts and date of Marsilius of Padua's Defensor Pacis* (*English Hist. Rev.* 20 (1905), 293—307). ⁵) C. W. PREVITÉ-ORTON, *Marsiglio of Padua P. II. Doctrines* (*English Hist. Rev.* 38 (1923), 1—18, bes. 4); dazu: C. KENNETH BRAMPTON, *Marsiglio of Padua. P. 1: Life* (*English Hist. Rev.* 37 (1922), 501—515, bes. 507 ff.). — Neuerdings auch eine gute Zusammenstellung der Literatur in dem Aufsatz von E. RUFFINI-AVONDO, *Il 'Defensor Pacis' di Marsilio da Padova* (*Riv. Stor. Italiana* 2 (1924), 113—166).

die schon 1874 und 1879 MORIZ RITTER¹ in Besprechungen der Bücher RIEZLERS und MÜLLERS gegen eine so frühe Datierung erhoben hatte, konnten um so weniger durchdringen, als sie nur beiläufig, als bloße Vermutungen geäußert worden waren.

Erst jetzt hat H. OTTO in einem ausführlichen Aufsätze die Argumente RITTERS wieder aufgegriffen und eingehend zu begründen gesucht. Aber auch er stützt sich dabei, wie fast alle seine Vorgänger, allein auf den gedruckten Text des Defensor Pacis², obwohl längst erkannt ist, daß dieser Druck eine Menge sinnentstellender Fehler, Auslassungen und Änderungen enthält. So eingehende und folgenreiche textkritische Untersuchungen aber, wie sie OTTO und RITTER anstellen, können unmöglich auf eine so schwache Grundlage gestellt werden, wenn man nicht auf Sand bauen will. Es ist doch sonst allgemein anerkannter Grundsatz, hierzu die handschriftliche Überlieferung im weitesten Umfang heranzuziehen und an ihr die Tragbarkeit der auf anderem Wege gewonnenen Schlüsse zu prüfen. Das fehlt hier völlig. Freilich muß man zugeben, daß gerade für den Defensor Pacis ein Überblick über die handschriftlichen Grundlagen jetzt noch kaum zu gewinnen ist, da eine darauf ruhende Ausgabe fehlt und die verhältnismäßig zahlreichen Hss. in aller Herren Länder zerstreut liegen. Aber dann möchte man freilich auch meinen, daß die Zeit für so weitgehende Untersuchungen und Schlußfolgerungen, wie sie Otto anstellt, noch nicht gekommen sei.

Es kann mir deshalb auch nicht in den Sinn kommen, die von OTTO aufgeworfenen Fragen endgiltig durch eine Nachprüfung der Hss. zu beantworten. Denn auch ich kenne nicht die gesamte Überlieferung, wenn auch einen Teil der wichtigsten Hss., und gerade im Vorjahre wurde es mir ermöglicht, diese Kenntnisse wesentlich zu erweitern und zu vertiefen.³ Aber alle Zweifel in

¹) Zu RIEZLER in Theologisches Literaturblatt, hg. von F. H. RAUSCH, 9 (1874) n. 24, Sp. 553—560, zu K. MÜLLER in Sybels HZs. 42 (1879), 302f.

²) Im Folgenden benutze ich der Einfachheit wegen denselben Druck des Defensor Pacis, wie Otto, nämlich die Ausgabe des Gomarus, Frankfurt 1592.

³) Aus eigener Kenntnis und Untersuchung stütze ich mich auf folgende Hss., die ich für die von den MG. geplante Ausgabe geprüft habe: 1. Paris, Nat.-Bibl. lat. 15690 (P.); 2. Wien, Nat.-Bibl. Palat. Lat. 464 (A); 3. Wien, Palat. Lat. 809 (B); 4. Wien, Palat. Lat. 4516 (C); 5. Wien, Palat. Lat. 5369 (D); 6. Rom, Vat. Lat. 3974 (V); 7. Florenz, Bibl. Laur. Plut. 44, Cod. 26 (Fi); 8. Turin, Bibl.

Einzelfragen lassen sich noch nicht beseitigen, denn das Bild der Überlieferung scheint mir zunächst einfacher auszusehen, als es bei näherem Zusehen ist. Der große Umfang des Werks, dessen Durcharbeitung geraume Zeit fordert, und vor allem die, wie schon gesagt, weite Verstreuung der Hss. in Österreich, Italien, der Schweiz, Frankreich, Spanien und England, erschweren die Arbeit beträchtlich. Daher gebe ich die nachfolgenden Beobachtungen unter allem Vorbehalt als bloß vorläufige Ergebnisse, in der Hoffnung, sie später ergänzen zu können.

1.

Ein Hauptbedenken der Datierung bietet das 26. Kapitel der 2. Dictio des Defensor Pacis, und OTTO stützt seine Schlüsse fast ausschließlich auf eine Analyse dieses Kapitels. Schon RITTER hatte hier eingesetzt und gefunden¹, daß das Kapitel später geschrieben sein müsse, als 1324, daß darin Andeutungen auf die Lage Italiens zur Zeit von Ludwigs Römerzug zu bemerken seien, daß der Verfasser ganz im Tone des Kirchenreformators von 1328 schreibe, dem Kaiser und sich die Aufgabe zumesse, diese Reform in Italien durchzuführen, wie es 1328 wirklich versucht wurde. Das letzte päpstliche Schriftstück aber, das angeführt werde, sei nicht, wie RIEZLER meinte, vom Mai 1324, sondern vom 11. Juli 1324, ja, die Erwähnung der päpstlichen Legaten führe auf das J. 1326, und die von Marsilius als nahe bevorstehend erwartete Verurteilung Ludwigs als Ketzer, auf die päpstliche Citation vom 3. April 1327. Da aber feststehe, daß Marsilius mit Jean de Jandun gemeinsam die Schrift noch in Paris verfaßte und bereits 1325 oder 1326 mit nach Deutschland brachte, da auch vor April 1327 die Kurie schon Auszüge daraus besaß, auf Grund deren die Verurteilung der Verfasser im Oktober 1327 erfolgte, so kommt RITTER zu dem Schluß, daß zwei Redaktionen des Defensor Pacis existierten: eine kurze, von Marsilius gemeinsam mit Jean de Jandun in Paris 1324 abgefaßte, die nur die Grundzüge des kirchenpolitischen Systems enthielt, und eine vervollständigte, während des Romzugs, aber vor der Kaiserkrönung, von Marsilius verfaßte, zu der dann noch nach der Kaiserkrönung die jetzige Vorrede hinzugekommen

Heale Cod. 121 (Tu); 9. Oxford, Magdalen College Cod. 86 (M); 10. Tortosa, Bibl. Capit. n. 141 (T); 11. Bremen, Stadtbibl. Cod. b. 35 (Br.)

¹) Theol. Lit. Bl. a.a.O. Sp. 559 f., 558.

sei. In dieser letzten, abgeschlossenen Gestalt vom J. 1328 allein liege das Werk uns heute noch vor.

Diese Anschauungen haben die späteren Forscher, seit die Datierung einer Hs. auf 1324 bekannt war, nicht ernstlich geprüft. Nur der Amerikaner J. SULLIVAN untersuchte¹ fast die gesamte handschriftliche Überlieferung, 20 Hss., auf die Fragen hin: ob in allen Hss. im Vorwort Ludwig als Kaiser angeredet werde, ob eine kürzere Redaktion des Defensor Pacis nachweisbar sei, und ob in dem gen. Kap. 26 überall die Verurteilung Ludwigs als Ketzer noch als bevorstehend betrachtet werde. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Schrift nicht erst 1327 verfaßt sei, sondern 1324, daß höchstens das Vorwort (I, c. 1) erst 1328, nach der Kaiserkrönung, hinzugefügt sein könne, daß aber von zwei Redaktionen keine Spur vorhanden sei. Wohl wies er auf einen auch N. VALOIS schon bekannten Defensor Minor des Marsilius hin², der aber nicht die Grundlage des größeren Buchs, sondern umgekehrt ein späterer Auszug aus demselben ist und nie etwas anderes gewesen sein kann. NOËL VALOIS in seinem großen Artikel über Marsilius und Jean de Jandun, der allein auch die Hss. in weitem Umfange heranzieht, steht i. G. auf demselben Standpunkte, ebenso die beiden englischen Gelehrten PREVITÉ-ORTON und BRAMPTON, die zuletzt eingehend sich mit diesen Dingen befaßt haben.

Erst HEINRICH OTTO hat jetzt die Vermutungen RITTERS, einer Anregung L. PASTORS folgend³, nicht nur wieder aufgegriffen, sondern eingehend zu begründen und zu erweitern gesucht.

Er findet vor allem, wie Ritter, in Kap. 26 bereits eine deutlich erkennbare Anführung des päpstlichen Prozesses vom 11. Juli 1324.⁴ Zwar erwähnt Marsilius an der Stelle desselben Kapitels, wo er ausdrücklich von den beiden früheren Prozessen des Papstes (v. 8. Okt. 1323 u. 23. März 1324) spricht, diesen dritten noch nicht⁵, dagegen hat er kurz vorher⁶ das päpstliche Approbationsrecht ausführlich kritisiert und über die Bedrohung des kurfürstlichen Wahlrechts durch den Papst gesprochen, und hier findet sich eine Stelle, die, wenn auch nicht buchstäbliches Zitat, so doch

¹) Engl. Hist. Rev. 20, 293 ff.

²) Jetzt herausgegeben von C. KENNETH BRAMPTON. The Defensor Minor of Marsilius of Padua, Birmingham 1922. Über seine Auffindung durch J. SULLIVAN und N. VALOIS vgl. dort S. V N. 3.

³) OTTO a.a.O. S. 191, PASTOR, Gesch. d. Päpste I (1901), 82 N. 3.

⁴) MG. Const. 5, 779 ff. n. 944.

⁵) OTTO S. 192, Def. Pac. II, 26, S. 389.

⁶) l. c. S. 384 ff.

nichts anderes, als eine Anführung des Prozesses vom 11. Juli 1324 zu sein scheint. Marsilius sagt a.a.O. (p. 385), nachdem er vorher anscheinend den ersten Prozeß zitiert hat: *In aliis vero quibusdam edictis, pronuntiando quendam per ipsos electum a Christo et a sua sede privatum esse omni auctoritate quam electores illi tribuere potuerunt, subdole subdit: 'Ac per hoc nullum volumus electoribus seu ipsorum officio praeiudicium generari', manifeste tamen illis praeiudicando, quinimo verius ipsorum penitus officium annullando, dum praedixit per ipsorum electionem nemini regalem Romanorum auctoritatem conferri, et dum per ipsos electum absque ipsorum consensu et determinatione privat electionis iure per ipsos impenso.*

In dem Prozesse Johannes XXII. vom 11. Juli 1324 heißt es an der betreffenden Stelle¹: *Praefatum electum qui . . regno et imperio reddidit multipliciter se indignum . . , omni iure si quod sibi ex electione sua predicta competere seu competiisse poterat, a Domino privatum denuntiamus et ostendimus, nosque ipsum iure praefato sententiando privatum declaramus et privamus.* Am Schlusse (§ 17) fügt der Papst hinzu: *nequaquam tamen nostre intentionis extitit nec existit iuri principum . . ad quos electio Romani regis in futurum imperatorem promovendi spectare noscitur . . . in aliquo derogare.*

Man wird OTTO Recht geben müssen, wenn er hier im Defensor Pacis ein direktes Zitat aus dem päpstlichen Erlasse vom 11. Juli 1324 findet, und wird die ältere Annahme, daß Marsilius bei den beschwichtigenden Schlußworten an die Briefe des Papstes an die Kurfürsten vom 26. Mai 1324² denke, für unwahrscheinlich ansehen, ja dem Wortlaut des Defensor widersprechend, wo ausdrücklich auf ein einziges päpstliches Schreiben angespielt wird, in dem beide Äußerungen sich finden sollen.

Gibt man das aber zu, so kann mindestens diese Stelle des Kap. 26 nicht schon vor dem 24. Juni 1324 geschrieben sein, wie es die eine Hs. will. In demselben Kapitel findet OTTO³ aber noch andere Anhaltspunkte, die ihn schließlich veranlassen, die Vollendung des vorliegenden Textes des Defensor Pacis in den April 1327 zu versetzen.

¹) MG. Const. 5, 785 ff. n. 944 § 11, § 17 (S. 787); OTTO S. 192. 194.

²) MG. Const. 5, 756 n. 912. RIEZLER l. c. S. 24, 196 N. 1.

³) OTTO S. 194 ff. 199.

Zwar die Bemerkung, daß der Papst die Nachbarn der christlichen Fürsten gegen diese aufwiegele¹, muß man wohl nicht notwendig auf den Poleneinfall in die Mark Brandenburg i. J. 1325 beziehen, und auch die Stelle über die Legaten des Papstes in Tuszien und der Mark Ancona² scheint mir nicht unbedingt auf die beiden am 7. April 1326 ernannten Kardinäle hinzuweisen, sondern man darf wohl mit VALOIS³ an die ältere Legation des Kardinals Bertrand de Pojet und an den Abt von St. Sernin in Toulouse denken, von denen vorher⁴ deutlich gesprochen wird. Was ferner die päpstliche Anklage auf Häresie gegen Ludwig d. B. betrifft⁵, so ist es gewiß richtig, daß der König nach dem förmlichen Verfahren, wie es der Papst selbst u. a. in dem Schreiben vom 1. April 1332 schildert⁶, verurteilt worden ist, und ebenso ist es sicher, daß am 8. April 1327 Johann XXII. ihn wegen Begünstigung der Ketzer als seit mehr denn zwei Jahren exkommuniziert nennt, ihn jetzt als offenbaren Gönner der Ketzer erklärt und ihm für den 1. Okt. 1327 einen peremptorischen Termin setzt⁷, endlich daß Ludwig am 23. Okt. 1327 endgiltig als Ketzer verurteilt wird.⁸ Wenn aber nun OTTO⁹ unter Berufung auf eine angeblich 1594 in Avignon noch vorhandene päpstliche Urkunde von Anfang Oktober 1324, die seitdem völlig verschollen ist und deren Existenz schon K. MÜLLER¹⁰ mit gutem Grunde bezweifelt hatte, einen Termin zum 1. Januar 1325 konstruiert, an dem Ludwig bereits ein erstes Mal verurteilt worden sei, so bleibt das m. E. doch sehr fraglich. Denn dann käme man eben zu einer zweifachen Verurteilung wegen Begünstigung (Januar 1325 und 3. April 1327) und einer stillschweigenden Nichtbeachtung der ersten Sentenz durch den Papst selbst. Dem widerspricht aber, daß sie an den päpstlichen Vikar in Rom zur Veröffentlichung gesandt worden sein soll¹¹, und daß andererseits sich keinerlei sonstige Spuren der angeblichen ersten Verurteilung finden, weder in den päpstlichen Erlassen 1325, 1326, noch später in der offiziellen Sammlung der Prozesse gegen Ludwig: nirgends wird

¹) Def. Pac. II, 26 S. 395, OTTO S. 194.

²) II, 26 S. 399.

³) Hist. litt. 33, 570 N. 4.

⁴) II, 26 S. 398.

⁵) OTTO S. 195—199.

⁶) OTTO in Quellen und Forsch. aus Ital. Arch. und Bibliotheken 14 (1911), 159ff. u. Beilage n. 27 p. 250.

⁷) MG. Const. 6, 185 f. n. 274.

OTTO S. 197 N. 58.

⁸) MG. Const. 6, 265—268, n. 361.

⁹) l. c.

S. 196 f. ¹⁰) K. MÜLLER l. c. 1, 361 Beil. 9, vgl. S. 102.

¹¹) Vgl.

OTTO S. 197 N. 61 nach RAYNALD, Ann. eccl. 1325 § 27.

dieser doch sehr wichtige Prozeß vom Januar 1325 erwähnt. Wenn es sich also bei der erwähnten Nachricht aus dem 16. Jh. nicht nur um einen bloßen Entwurf eines nicht publizierten Prozesses handelt, so ist wohl das Wahrscheinlichste, daß eine Verwechselung mit dem Prozeß vom 8. Okt. 1323 vorliegt. Johann XXII. datiert jedenfalls den Beginn des Häresieverfahrens gegen Ludwig erst vom 3. April 1327 an, nicht von 1324.¹ Daß schon seit 1323 in päpstlichen Schreiben von der Ketzerfreundschaft Ludwigs die Rede ist, besagt nichts.

Damit entfällt aber OTTOS Argument für die Datierung. Wenn im Kap. 26 gesagt ist², daß der Papst den König 'Gönner der Ketzer' nenne, so kann das 1324 ebensogut geschrieben sein, wie 1327.

Auf April 1327 führt freilich nun nach OTTO ein letztes Beweismoment, die öfter besprochene Stelle des Kap. 26, die schon von RIEZLER³ durch eine richtige Emendation des gedruckten Textes zur Datierung verwertet wurde, nur daß er daraus schloß, der Verfasser müsse vor dem 3. April 1327 geschrieben haben. OTTO⁴ dagegen findet m. E. mit Recht, daß an der genannten Stelle nicht die Vorladung (vom 3. April 1327) von Marsilius noch erwartet werde, sondern vielmehr bereits die Verurteilung Ludwigs als Ketzer als nahe bevorstehend angedeutet sei, d. h. daß der terminus a quo für die Datierung der 3. April 1327, der terminus ad quem der 23. Okt. 1327 sei, bezw. der Tag, an dem Ludwig zuerst Nachricht über seine bevorstehende Verurteilung erhielt. Freilich, wenn man eine Bezugnahme auf den bereits erlassenen Prozeß vom 3. April 1327 nicht annimmt — und nichts zwingt m. E. hierzu — so fällt auch die Kombination. Immerhin bleibt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für OTTOS Annahme bestehen, und er weiß es weiter sehr plausibel zu machen⁵, daß

¹) Vgl. das päpstl. Schreiben von 1327, Apr. 29, MG. Const. 6, 203 n. 287; OTTO S. 198. ²) II, 26 S. 398. ³) RIEZLER l. c. S. 196.

223 N. 2. SULLIVAN, Engl. Hist. Rev. 20, 299. ⁴) l. c. S. 200. Die

Stelle II, 26 S. 390 lautet: *Demum vero sue malitie aculeum quem in nocumento et exterminatione credit extremum, foras emittet fortassis in predictum principem figere credens, blasphemiam videlicet suam quamdam ab ipso vocatam sententiam . . . qua supradictum principem cum adherentibus aut obedientibus et faventibus sibi omnibus tamquam regi pronuntiabit hereticos et ecclesie inimicos sive rebelles suorumque temporalium omnium mobilium et immobilium iure priuabit.* So alle Hss., nur D schwankt zwischen Futur und Perfekt. ⁵) OTTO S. 199.

eben damals im Sommer 1327, zwischen April und August, der Defensor Pacis seine jetzige Gestalt erhalten habe. Damals hielt sich Ludwig in Mailand auf, Marsilius war in seinem Gefolge, predigte angeblich gegen den Papst und beteiligte sich an verleumderischen Schriften gegen ihn; am 9. April 1327 wurde er von Johann XXII. gebannt.¹

Indessen alle diese Argumente ruhen i. W. auf der Kritik eines einzigen Kapitels (II, c. 26); kann nicht dieses Kapitel späterer Einschub sein, muß man wegen dieses einen Kapitels, wie Otto will, zwei wesentlich verschiedene Redaktionen des ganzen Werkes, eine von 1324, eine von 1327 annehmen?

Otto hat nun versucht, an einer Reihe anderer Stellen Spuren einer solchen totalen Umarbeitung nachzuweisen; sie scheinen mir allerdings zunächst nicht viel mehr darzutun, als daß der jetzige Text vom Verfasser selbst sehr sorgfältig durchgesehen und redigiert wurde, ehe er ihn veröffentlichte — nicht, daß zwei ganz verschiedene Schriften, aus verschiedenen Jahren, eine kurze und eine stark erweiterte, von zwei verschiedenen Verfassern (denn die erste soll Marsilius mit Jean de Jandun gemeinsam verfaßt haben, die zweite allein), ja, mit verschiedener Tendenz existierten.

Denn Otto geht soweit², die Einheitlichkeit des Planes im Defensor Pacis zu bestreiten, einen Widerspruch zu finden zwischen der im Vorwort (I, 1) entwickelten Disposition und der Ausführung. Der erste Teil (Dictio I) enthalte nicht die I, 1 angekündigte Erörterung über die geheime Ursache des Unfriedens, d. h. die Frage der plenitudo potestatis der Päpste, sondern eine ausführliche Staatslehre, keine Verteidigung des Friedens, sondern seine Verherrlichung. Erst das letzte, 19. Kapitel kehre zum Thema von I, 1 zurück, hier erst werde jene verborgene Ursache des staatlichen Unfriedens genannt, und erst mit Dictio II beginne die Erörterung dieses Themas nach einem besonderen Plane (II, 1), der sich in keiner Weise mit dem in I aufgestellten decke: insbesondere fielen die Kap. 23, 24 u. 26 aus dem Rahmen. Sie, der Kern und Höhepunkt des ganzen Defensor Pacis, rührten offenbar erst von der Umarbeitung v. J. 1327 her, in ihnen werde die Lehre von der plenitudo potestatis, wie schon I, 1 angekündigt worden war, ausführlich erörtert, während nach dem Plane in II, 1 dafür kaum Raum vorgesehen sei. Also habe Marsilius 1327

¹) MG. Const. 6, 192 ff. n. 277, § 3. 4.

²) Otto S. 202 ff.

den ursprünglichen Defensor Pacis völlig umgestaltet, ihm eine ganz neue Einstellung gegeben¹: aus einer Verteidigung des Friedens im Staate sei eine Kampfschrift gegen die plenitudo potestatis der Päpste geworden; den neuen Rahmen, der schlecht zu dem alten Inhalt passe, bildeten die Kapitel I, 1 u. 19, II, 23, 24 u. 26 und die ganze 3. Dictio.

Prüfen wir diese Aufstellungen etwas näher, so ergibt sich m. E. doch eine starke Übertreibung der Widersprüche und Planlosigkeiten, die sich im Texte finden sollen. Gewiß, niemand, der das umfängliche Buch aufmerksam durchliest, wird an RIEZLERS Urteil² von einem einheitlichen, in einem Zuge gearbeiteten Werke festhalten wollen, niemand an die Legende glauben, daß es in zwei Monaten niedergeschrieben sei.³ Formvollendung ist das, was man am meisten vermißt: Wiederholungen, unnötiges Verweilen bei Einzelheiten, ermüdende Vor- und Rückverweise, immer wiederholte Zusammenfassungen und Rückblicke, alles zeigt die Mühe, die Stoffmasse zu bändigen und klar zu gliedern. Im Schreiben selbst scheint der Verfasser bisweilen noch nicht ganz sicher, ob er später etwas erörtern wird oder nicht; immer wieder aber erinnert er den Leser an seinen Plan, an den Gang seiner Beweisführung; ganz richtig auch spricht er von *summae sententiarum*⁴, hier nicht in dem technischen, theologischen Sinne, sondern als 'Sammlung von Aufsätzen', wie LORENZ etwas frei übersetzte.⁵ Marsilius selbst spricht von der langen Zeit der Vorbereitung und Durchdenkung seines Stoffes⁶, alles macht den Eindruck stückweisen Entstehens, gelegentlicher Fortsetzung und Erweiterung, einer Lebensarbeit, die nach Jahren erst zum Abschluß kam, deren Stoff dann mühsam und gezwungen, aber doch konsequent bis in die kleinsten Unterabteilungen der Kapitel in ein logisches Schema, in eine Disposition gepreßt wurde.

Das ging ohne Widersprüche und Härten nicht ab. Aber das ist etwas anderes, als die von OTTO behauptete 'Neueinstellung' des Ganzen, noch dazu binnen zweien Jahren, zwischen 1324 u. 1327. Läßt sich eine solche Umarbeitung nachweisen? Ich glaube nicht.

¹) S. 208.

²) RIEZLER l. c. S. 194.

³) Über diesen Irrtum:

VALOIS l. c. S. 568 f.

⁴) I, 1 S. 5.

⁵) O. LORENZ, Papstwahl und

Kaisertum, Preuß. Jb. 1873, S. 46, RIEZLER S. 194 N. 3.

⁶) I, c. 1 S. 5

post tempus diligentis et intente perscrutationis scripture mandavi.

Zunächst scheint mir der I, 1 aufgestellte Plan keineswegs so wenig befolgt, wie Otto glaubt; und sodann, meine ich, widerspricht auch die Disposition von II, 1 nicht der von I, 1.

Im Kap. 1 des ersten Teils, das doch zweifellos zu den zuletzt entstandenen Stücken gehört, ist die Rede von dem Unfrieden insbesondere Italiens und von seiner geheimen Ursache, die kein Aristoteles noch erkannte oder erkennen konnte¹, die erst Marsilius aufzudecken sich berufen fühlt: nicht die von Aristoteles im 5. Buche der Politik erörterten Gründe staatlicher Unruhen will er wiederholen², sondern diese spezielle Ursache erörtern, und in drei Teilen will er diesen Vorsatz durchführen, die wohlgemerkt nur nach der Methode, nicht inhaltlich, unterschieden werden. Im ersten Teil wird er durch rein logische, philosophische Beweise die Grundlagen geben, im zweiten diese Beweisführung mit Zeugnissen aus der Heiligen Schrift und ihren Lehrern bekräftigen, und im 3. Teil endlich eine Reihe nützlicher Schlußfolgerungen zusammenstellen.³ Wie ist das ausgeführt?

Die 1. Dictio enthält eine rein philosophische Staatslehre, im engen Anschluß an Aristoteles, eine Reihe logischer Untersuchungen und Definitionen der für das Ganze wesentlichen Begriffe *tranquillitas*, *intranquillitas*, *regnum*, *lex*, *legislator*, eine auffallend lange Erörterung des Wahl- und des Erbprinzips, mit einem bemerkenswerten Hinweis auf die *ecclesiastica oeconomia*, von der im 2. Teile die Rede sein soll⁴, denn hier erscheint die geistliche Gewalt nur als eine der Funktionen der menschlichen Gemeinschaft; und als Ergebnis und Zweck all dieser freilich sehr weit ausgespannenen, politischen Darlegungen wird in c. 17 der Satz

¹ I, 1 S. 3: *Hanc siquidem eiusque ortum et speciem nec Aristoteles aut philosophorum alter sui temporis uel prioris conspiciere potuit.* ² ebd. S. 5: *earum que per Aristotelem assignate fuerunt, numerum atque naturam iterare foret abundans.*

³ ebd. S. 6: *per tres dictiones; in prima quarum demonstrabo intenta viis certis, humano ingenio adiuuentis, . . in secunda uero que demonstrasse credidero confirmabo testimoniis ueritatis, in eternum fundatis, auctoritatibus quoque sanctorum illius interpretum . . hinc etiam falsitates determinationibus meis oppositas impugnabo . . In tertia siquidem conclusiones quasdam seu perutilia documenta, ciuibus tam principantibus quam subiectis obseruanda, inferam ex predeterminatis habentia certitudinem euidenter.*

⁴ I, 16 S. 79: *Signum autem sufficere obedientiam que ad principatum et leges est, quod in ecclesiastica oeconomia (man beachte diesen Ausdruck!) de Romano papa uidemus . . Cuius quidem causam assignabimus primo 2^e parte 1.*

bezeichnet, daß niemand auf Erden eine Herrschaft ausüben dürfe, ohne dazu von einem menschlichen oder göttlichen Gesetzgeber autorisiert zu sein.¹ Die Zusammenfassung gibt dann c. 19²: Die vorangehenden Untersuchungen haben die Grundlagen von Ruhe und Unruhe im staatlichen Leben dargelegt; eine besondere Untersuchung soll nun der außerhalb all solcher philosophischen und logischen Betrachtungen liegenden ungewöhnlichen Spezialursache des Unfriedens vor allem in Italien gewidmet werden. Alles, was die Handlungsfreiheit der Regierung hemmt, ruft nach den Ausführungen von Dictio I Unfrieden hervor.³ Dahin gehört auch jene geheime Ursache, der Mißbrauch nämlich der geistlichen Gewalt. Die wahre Natur dieser Gewalt werde aus I, 6, über den Ursprung des Priestertums und der *lex evangelica*, erkannt. In einem Überblick⁴ über die geschichtliche Entstehung der Schlüsselgewalt, des Primats Petri und des Anspruchs der Nachfolger Petri auf Weltherrschaft, zuerst kraft des konstantinischen Privileges, später kraft des Titels der *plenitudo potestatis*, wird der Übergang zum zweiten Teile gewonnen, wo nun, wie I, 1 angekündigt war, mit Gründen aus der Heiligen Schrift der Kampf fortgeführt wird.

In alledem kann ich keine Widersprüche zwischen Plan und Ausführung erkennen. Gewiß oft gewaltsam, aber konsequent werden die einzelnen Untersuchungen miteinander und mit dem Hauptzweck in Beziehung gesetzt; die einheitliche Redaktion des Stoffes ist durchgeführt. Aber freilich, dieser Stoff scheint wie ein Mosaik und mag zu sehr verschiedenen Zeiten gesammelt, vielleicht auch schon einmal konzipiert sein. Man kann ruhig mit OTTO⁵ für I, 1 und 19 (vielleicht auch für c. 12 u. 17) eine spätere Entstehung und Niederschrift annehmen, als für die übrigen Kapitel des I. Teiles. Aber das ist etwas anderes, als die Frage, ob 1324 ein ganz anderes Buch mit anderer Einstellung veröffentlicht worden sei, als 1327, und ob gewisse Kapitel dem einen oder dem anderen zuzuweisen seien. Gewiß ist der vorliegende Text überarbeitet, redigiert für einen bestimmten Zweck. Aber sollte 1324 das ein so wesentlich anderer gewesen sein, als 1327? Nichts beweist m. E., daß die vorliegenden *summae sententiarum* erst im letzteren Jahre so redigiert worden wären, nicht schon 1324.

¹) I, 17 S. 92.
S. 98—104.

²) I, 19 S. 96 ff.

³) ebd. S. 97.

⁴) ebd.

⁵) OTTO S. 208.

Was aber vom ersten Teile gilt, gilt m. E. auch vom zweiten und dritten. OTTO¹ findet den in II, 1 entwickelten Arbeitsplan entscheidend für die Frage der Entstehung des Defensor Pacis, denn er decke sich mit dem Plane in I, 1 in keiner Weise. Das ist m. E. durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil, wie I, 1 angekündigt und I, 19 wiederholt ist, wird in II, 1 die Disposition des zweiten Teils aufgestellt² und in den folgenden Kapiteln auch durchgeführt. Die Untersuchung gilt jetzt jener geheimen Ursache, der päpstlichen *plenitudo potestatis*, und methodisch wird sie geführt mit Beweisen aus der Heiligen Schrift; das Für und Wider jener Lehre wird erörtert (c. 3—5), dann folgt die positive Darstellung der Lehre von der Schlüsselgewalt (c. 6 u. 7), und dann die Darstellung der Entstehung der Lehre von der *plenitudo potestatis*, die sich zuerst auf die angeblichen Privilegien Konstantins stützte (c. 8—22), dann aber auf die Schlüsselgewalt selbst (c. 23—26). Also gerade die von OTTO³ als aus dem Rahmen fallend betrachteten Kapitel 23, 24 und 26 fügen sich völlig ein, führen die Darstellung auf einen Höhepunkt, verstärken die früheren Argumente. Gewiß ist die Ausführung des Planes 'umfassender', als es nach I, 1 scheinen könnte, aber das liegt wahrscheinlich mehr an der allmählichen Entstehung des Ganzen, wie an einer Verschiebung 'der Einstellung' zwischen 1324 und 1327. Alles dreht sich vom ersten bis zum letzten Kapitel um die Lehre von der *plenitudo potestatis* und ihre Widerlegung. In keiner Weise ist einzusehen, daß für die Kapitel 23, 24 und 26 in dem ursprünglichen Arbeitsplan (II, 1) kein Raum sei. Wenn man (wie ja auch OTTO es tut) zugibt, daß der größte Teil der zweiten Dictio dem Defensor Pacis von 1324 angehöre, so gilt das auch für diese Kapitel.

Es brauchte m. E. keines neuen Rahmens, um 1327 den alten Defensor Pacis von 1324 darin einzuspannen, und wenn OTTO selbst annimmt⁴, daß Marsilius 'Änderungen im großen Stile' nicht vornahm, so widerspricht er sich doch m. E., wenn er von einer 'ganz neuen Einstellung' des Werkes im J. 1327 redet und offenbar Hinzufügung von einigen ganz neuen Kapiteln im 1. und 2. Teile annimmt.

Davon kann m. E. nicht die Rede sein, sondern man wird annehmen dürfen, daß der Defensor Pacis, wie wir ihn besitzen,

¹) OTTO S. 205.

²) Vgl. I, 1 S. 6, I, 19 S. 96. 105; II, 1 S. 108.

³) OTTO S. 207.

⁴) S. 208.

bereits 1324 vorlag, daß aber wohl später, wahrscheinlich 1327, Marsilius daran kleine stilistische und redaktionelle Änderungen vornahm, und daß das Werk uns nur in dieser abgeschlossenen, letzten Gestalt vorliegt. Man muß doch auch bedenken, daß Marsilius ja angeblich 1324 sein Buch in Paris vollendete, daß er es aber damals noch gar nicht Ludwig überreichte, ja, daß er, als er später, angeblich in der ersten Hälfte des J. 1326, an den deutschen Hof kam¹, damit einen Mißerfolg erlebte und erst seit 1327/8 zu Einfluß und Bedeutung aufstieg. Kein Wunder also, wenn damals erst der Defensor Pacis von seinem Verfasser formell abgeschlossen sein sollte.

Indessen die wichtigste Frage ist doch: wie stellt sich die handschriftliche Überlieferung zu OTTOS Thesen? Sind vielleicht doch zwei so stark voneinander abweichende Redaktionen, wie er sie annimmt, vorhanden? Oder lassen sich wenigstens Spuren tiefgreifender Umarbeitung nachweisen? Vielleicht findet sich noch ein echter Rest eines jetzt verloren gegangenen, älteren Defensor Pacis!

2.

Die bisherige handschriftliche Untersuchung hat noch keine abschließenden Ergebnisse gehabt. N. VALOIS und besonders J. SULLIVAN, der bisher wohl am eingehendsten die Hss. des Defensor Pacis geprüft hatte, haben nur gewissen Einzelfragen sich zugewandt, PREVITÉ-ORTON, der eine kritische Ausgabe vorbereitet, hat seine Resultate noch nicht bekannt gegeben. Auch ich kann im Folgenden nur Vorläufiges bringen, da meine eigenen handschriftlichen Untersuchungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Es scheint zunächst, als ob die Überlieferung nicht schlecht sei. Etwa 24 Hss. sind bekannt, von denen einige bis in die Mitte oder gar erste Hälfte des 14. Jh. zurückzureichen scheinen, die meisten anderen dem 15. Jh. angehören. Ferner: nicht nur die eine längst bekannte Wiener Hs. Palat. 464 trägt das Datum

¹) Die Annahme OTTOS S. 209 und anderer (auch BRAMPTONS l. c. S. 508f.) unter Berufung auf REINKENS, Urkunden, München. Abh. 1886, n. 287, daß Marsilius im Frühling 1326 am deutschen Hofe erschienen sei und gar daß Johann XXII. im Juli oder August 1326 schon die erste Bulle gegen die Verfasser des Def. Pac. geschleudert habe, ist doch sehr fraglich; vgl. MG. Const. 6, 147 u. 402 n. 489, 192 ff. n. 277 u. NA. 26, 709.

1324, sondern noch zwei andere, von denen die eine erst im vergangenen Jahre bekannt geworden ist.

Alle Hss. aber scheinen mir in 2 Hauptgruppen zu zerfallen, die ich als die deutsche (Wiener) und die französische (Pariser) bezeichnen möchte.¹ Denn auch die in England, Italien und Spanien liegenden Hss. zeigen enge Beziehungen zu der einen oder andern dieser beiden Gruppen. Es liegt nahe, daran zu denken, daß hier die zwei von OTTO vermuteten Redaktionen, eine jüngere und eine ältere, vorliegen. Aber es muß von vornherein gesagt werden, daß das nicht der Fall ist. Beide Gruppen gehen, soweit meine Beobachtungen reichen, auf einen gemeinsamen Archetyp zurück, der bereits der letzten, abschließenden Redaktion, die OTTO in das J. 1327 setzt, entsprach. Die oben besprochenen zweifelhaften Stellen, die Kap. I, 1 und 19, II, 23, 24 und 26 stehen in allen Hss. in ziemlich identischem Wortlaut, wie im Druck, nirgends, soweit ich sehe, findet sich ein Zeichen etwa späteren Einschubs oder größerer Korrekturen und Umarbeitungen. Die auf 1324 datierten Hss. unterscheiden sich hier in keiner Weise von den undatierten; das gilt namentlich für das 26. Kapitel des 2. Teiles.

Damit schwindet die Hoffnung, in den Hss. selbst einen Anhalt für die vermutete Umarbeitung zu finden. Die Überlieferung gibt keinen direkten Beweis von zwei so verschiedenen Werken, wie sie OTTO annimmt.

Worin sich die beiden Gruppen unterscheiden, das sind rein stilistische Varianten, die z. gr. T. auf das Konto der Abschreiber zu setzen sein werden, und allerdings auch gewisse Auslassungen und Zusätze, von denen noch zu reden sein wird. Ein besonderes Interesse verdienen natürlich die drei datierten Hss. Die Wiener Hs. Palat. Lat. 464 (A), die OTTO selbst früher einmal eingesehen hat, aber doch sehr zu überschätzen scheint², gehört wohl noch der 1. Hälfte des 14. Jh. an, war schon im 14. Jh.

¹) Ob man sie freilich auf zwei Urexemplare zurückführen kann, wie PREVITÉ-ORTON a.a.O. p. 4 andeutet, von denen Marsilius das eine 1326 nach Deutschland gebracht, das andere in Frankreich zurückgelassen habe, scheint doch fraglich, wenn beide Gruppen die Textfassung von 1327 zeigen.

²) Otto S. 211 N. 155. Aus der Tatsache, daß Blatt 9 nicht völlig beschrieben ist, läßt sich kein weiterer Schluß machen, da es Ersatz für ein ausgeschnittenes Blatt ist, wie sich genau beweisen läßt.

anscheinend in Wiener Besitz, ist sehr gut geschrieben, hat sehr wenig Korrekturen und Nachträge, gibt aber durchaus nicht einen fehlerlosen Text; spätere Hss. haben vielfach bessere Lesarten. Sie ist von Bl. 10 an bis zum Schluß von einer Hand geschrieben, Blatt 1—8^v und Bl. 9 rühren von zwei verschiedenen, anderen Schreibern her, Blatt 9 ist offenbar an Stelle eines jetzt herausgeschnittenen Blattes später ergänzt worden.

Ebenso alt, aber vielleicht interessanter ist die zweite bisher wenig bekannt gewordene Hs., die dem Kapitel in Tortosa in Spanien gehört: cod. n. 141 (T). Sie¹ scheint mir aus Frankreich zu stammen², ähnelt wohl A, aber weicht doch insofern ab, als sie öfter als Nachtrag von späterer Hand Stellen enthält, die in A Textgut sind. Bemerkenswert ist der Schriftcharakter, der nur auf den ersten Blättern Buchschrift zeigt, später schöne Kanzleischrift, ähnlich der Schrift der päpstlichen Register der Zeit. Der Text ist nicht gut, eine Menge Korrekturen und Nachträge am Rande von gleichzeitiger und späterer Hand finden sich und erschweren z. T. die Entscheidung, was als altes Textgut, was etwa als Nachtrag des Verfassers, und was als späterer Zusatz eines Schreibers oder Lesers zu betrachten sei. Jedenfalls sind auch in diesem alten Exemplar die oben besprochenen Stellen, besonders II, 26, in vollem Einklang mit der übrigen Überlieferung.

Eine dritte, ebenfalls auf 1324 datierte Hs. wurde mir erst im Vorjahre bekannt³, und der Liberalität des Minoritenkonvents in Freiburg in der Schweiz, dem sie gehört, verdanke ich es, daß ich sie wenigstens flüchtig prüfen konnte. Sie ist m. E. bedeutend jüngeren Datums, als die beiden eben genannten (Ende des 14., vielleicht erst anfang des 15. Jh.) und gehörte einst dem Guardian des Klosters Friedrich von Amberg (gest. 1432), der sie mit von Paris gebracht haben soll, auch den Text durchkorrigiert hat.

¹) Im Vorjahre hatte PAUL KEHR die große Güte, mir persönlich eine eingehende Beschreibung der Hs. und photographische Proben aus Spanien zu senden, und soeben geht mir eine vollständige Photographie der ganzen Hs. durch die Zentralkommission der MG zu. ²) Das schließe ich, abgesehen von der Schrift, aus der Stelle am Schluß von I, 11, wo eine spätere Hand (saec. 14/15) auf Rasur geschrieben hat: *ipsius princeps quidam*, wie auch A schreibt, statt des *dum pulcher philippus francorum rex* in M. V. Die Stelle handelt von den Steuerforderungen Philipps des Schönen. ³) Den ersten Hinweis verdanke ich PAUL KEHR und P. SIGISM. BRETTE, O. M., in Rom, der die Freundlichkeit hatte, mir den Zutritt zu dem Freiburger Convent zu vermitteln.

Das letzte Blatt 159 mit den Schlußworten und dem Datum ist übrigens von anderer, späterer Hand geschrieben, als der übrige Text. Selbständigen Wert scheint mir die Hs. nicht zu haben.

Wenn man nun annimmt, daß die Textgestalt, die diese Hss. bieten, erst etwa 1327 entstanden sein kann, so hat das Datum¹ nur noch die Bedeutung, daß es auf eine ältere, nicht mehr vorhandene Fassung aufmerksam macht und irrig auch unter der späteren Fassung stehen geblieben ist, nicht aber, daß diese 3 Hss. noch die ursprüngliche Fassung böten.

Was die anderen Hss. betrifft, so ist besonders hervorzuheben die Vatikanische, Vat. lat. 3974, einst dem Minoritenprovinzial Petrus de Prato gehörig, geschrieben erst Ostern 1401, wie es scheint französischen Ursprungs, erst spät in die Vatikanische Bibliothek gekommen, aber sehr bemerkenswert dadurch, daß sie von einem gleichzeitigen Schreiber sorgfältig durchkorrigiert und mit einem anderen Codex kollationiert, d. h. danach ergänzt worden ist. Dieser andere Codex, bezw. der korrigierte Vatikanische, steht den Pariser Hss. sehr nahe.

Dagegen ist der ursprüngliche Text der Vatikanischen Hs. so wörtlich und in allen Eigenarten verknüpft mit der schönen Hs. n. 86 des Magdalen College in Oxford, die am 20. Januar 1410 abgeschlossen sein soll², daß man diese Oxforder Hs. für eine Reinschrift der Vatikanischen halten möchte, mindestens stammen beide direkt von derselben Vorlage ab. Der Oxforder Codex hat vielleicht den reinsten, sorgfältigsten Text, noch frei von späteren Zutaten, fast ohne alle Nachträge und sehr genau durchkorrigiert.

Um so geringeren Wert hat m. E. eine Turiner Hs. in der dortigen Privatbibliothek des Königs, n. 121, aus dem Lütticher St. Jakobskloster stammend, geschr. Ende des 14. Jh. Der Frater

¹) Es hat in allen dieselbe Form: *Anno trecenteno milleno quarto vigeno, Defensor est iste perfectus festo Baptiste. Tibi laus et gloria Christe.* Die letzte Zeile fehlt im Freiburger Ms. Die Betrachtungen SULLIVANS S. 296f. über die Form der Zahlangaben scheinen mir überflüssig; etwas anders als 1324 kann man nicht lesen.

²) Vgl. SULLIVANS Beschreibung l. c. S. 299. Ich besitze eine im Auftrage der MG. durch Vermittlung von Mr. COWLEY, Direktor der Bodleiana, angefertigte vollständige Photographie der Hs. Einige wertvolle Angaben über die englischen Hss. verdanke ich der Freundlichkeit Mr. PREVITÉ-ORTONS in Oxford.

Philipp von Othey, der die Hs. 1419 erwarb, hat auch den Text durchgesehen (i. J. 1420). Interessant ist an der sonst textlich sehr schlechten Hs. nur eine Randnotiz, die ein anderer Besitzer der Hs. (Mag. Rondelly) im 15. Jh. aus einer 1416, während des Konstanzer Konzils, von dem Lütticher Kanonikus Goffinus de Momalia verfertigten Abschrift des Defensor Pacis kopiert hat. Diese Notiz enthält ein Lob Gersons über Marsilius und sein Werk.¹

Diese Hs. gehört bereits, soweit ich sehe, zu der Pariser oder französischen Gruppe der Hss., die vor J. SULLIVAN bereits KARL MÜLLER studiert hatte, wenn auch die beiden Forscher zu verschiedenen Auffassungen über die Verwandtschaft der 6 Pariser Hss. gelangten. Ich kann mich z. Z. nur auf das Ms. lat. 15690 berufen, das ich lange Zeit benutzen konnte, das zwar einen sehr lückenhaften, schlechten Text bietet, aber durch allerhand stilistische Abweichungen und Veränderungen sich deutlich von dem Wiener Typus unterscheidet.

Von den drei außer A noch in Wien vorhandenen Hss. sind zwei anscheinend direkt voneinander abhängig, die dritte ebenfalls erst dem 15. Jh. angehörig, sehr verderbt und A verwandt. Von den englischen Hss. scheint eine Hs. des Britischen Museums und eine in Cambridge, ebenso wie die Oxforder M, der französischen Gruppe anzugehören; eine Hs. der Bodleiana in Oxford gehört dagegen der Wiener Klasse an und soll der editio princeps sehr nahe stehen. Größeren Wert scheinen sie außer M nicht zu haben, von den übrigen Hss. in Auxerre, Brügge und gar Hannover ganz abgesehen.

Dagegen beanspruchen zwei alte, ziemlich genau auf 1360 datierbare Bearbeitungen ein gewisses Interesse: eine altitalienische, vollständige Übersetzung, die nach Angabe der Hs. im J. 1363 und zwar offenbar auf Grund einer französischen Übersetzung angefertigt worden ist², und ein Auszug aus dem Defensor Pacis, der

¹) Vgl. darüber die Arbeit von E. RUFFINI-AVONDO in Riv. Stor. Ital. 1924 S. 113 ff., der dort S. 127 N. 57 die Angaben SULLIVANS über die Hs. korrigiert. Ich konnte sie durch freundliche Vermittlung des Senators Prof. FRANCESCO RUFFINI in Turin und das Entgegenkommen des Bibliothekars Prof. ZUCCHI in der Privatbibliothek des Königs in Turin einsehen. Die Worte Gersons lauten: *De Marsilio de Padua quod ipsum vidistis gaudeo. Est enim liber mirabiliter bene fundatus; et fuit homo multum tritus* (so, nicht *tristus*!) *in doctrina aristotilica et etiam in theologica et usque ad radicem resolutus quicumque ipsum fecit.*

²) Florenz, Laurentiana Plut. 44, cod. 26. Die außerordentlich schwer

sich in einer, wie es scheint, zwischen 1356 und 1360 entstandenen Bremer Hs. findet.¹ Aber beide zeigen keine Spuren einer älteren Redaktion.

Die eigene Bearbeitung, die Marsilius selbst anfertigte, der s. g. Defensor Minor, kommt nicht in Frage, da er wahrscheinlich erst 1342 verfaßt ist auf Grund der letzten Redaktion des Defensor Pacis.² Wenn übrigens damals noch der von OTTO angenommene, kürzere Defensor von 1324 existiert hätte, so ist nicht einzusehen, warum Marsilius einen Auszug, eine neue kürzere Bearbeitung veranstaltete.

So scheinen auch die Hss. die Annahme zu bestätigen, daß nur eine Redaktion des Defensor Pacis vorhanden war, die schon 1324 entstanden, aber immerhin später noch von Marsilius revidiert und redigiert worden sein kann, sodaß sie in der vorliegenden Gestalt in das J. 1327 gehört.

Darauf hin können nun auch eine Reihe Zusätze und Änderungen in den Hss. führen, die m. E. nicht schlechthin als spätere Glossen betrachtet werden können; doch möchte ich hierüber z. Z. mich noch mit allem Vorbehalt äußern: so leicht, wie OTTO anzunehmen scheint³, sind die Zusätze des Marsilius doch nicht zu erkennen. Daß die Selbstzitate und Verweise von einem Kapitel zum andern nicht in allen Hss. stimmen und namentlich im letzten Kapitel des dritten Teiles nicht überall vollständig sind (in T fehlen sie hier ganz, in A sind sie später nachgetragen), hat wenig zu besagen.

Aus dem 1. Teil ist m. E. in dieser Hinsicht überhaupt nicht viel hervorzuheben. Das lange Augustinzitat aus De civitate Dei

entzifferbare Papier-Hs., Kursive saec. 15, hat die Überschrift Bl. 1: Questo si chiama illibro del difenditore della pace e tranquillita trasslatato di francesco (fehlen einige abgeschnittene Buchstaben: in?) [fio]rentino lano MCCCXLIII., vgl. auch FR. SCADUTO, Stato e chiesa (Firenze 1882) S. 112 N. 1 u. VILLARI, Nuova Antologia 1913 (V, 164, 2) S. 371.

¹) Die Altersbestimmung von H. THEOBALD, Beiträge zur Gesch. Ludwigs des Bayern (Beilage zu Jahresbericht des Großherzogl. Gymn. Mannheim 1896/97) S. 5 ff. scheint mir nicht über alle Zweifel erhaben.

²) Über die Datierung des Defensor Minor vgl. BRAMPTON in seiner Ausgabe S. VII, gegen Valois l. c. S. 616. ³) OTTO S. 208 N. 133.

Die hier angegebenen, als Zusätze betrachteten Stellen sind völlig willkürlich herausgegriffen und haben das Zeugnis sämtlicher Hss. gegen sich.

I. 19, das sich I, 1 in P, Turin und in V (hier als Nachtrag) findet, wird kaum alt sein; bis in die Mitte des 14. Jh. mindestens läßt sich dagegen in I, 16 der interessante Zusatz: *ut in Venecie ducibus satis apparet* verfolgen, in M, V, der altitalienischen Übersetzung und einer Wiener Hs., aber gerade in A, T, P und Fr fehlt er! Noch merkwürdiger ist die Stelle in I, 19 (p. 104 des Drucks von 1592): *Non enim Romano vel alteri episcopo* bis *Haec autem oeconomice sunt*, die sich gerade in den drei datierten Hss. findet (T, A. u. Fr), während sie in allen anderen zu fehlen scheint, im Druck aber wieder erscheint. Stand sie etwa nur in der ursprünglichen Ausgabe von 1324, und ist später von Marsilius als überflüssig gestrichen worden, weil hier unter Verweis auf Aristoteles ein Satz ausgesprochen wird, der im zweiten Teil ausführlich mit Beweisgründen aus der Heiligen Schrift erörtert wird? II, 4, bei der Erörterung der geistlichen Gewalt, findet sich der charakteristische Zusatz: *neminem tamen ad hoc cogendo* in den Hss. A und als Zusatz in T, während er sonst fehlt. II, 14 § 8 haben A und T (hier als Nachtrag) einen Zusatz, der mir auch auf Marsilius selbst zurückzugehen scheint, der aber in den andern Hss. fehlt.¹ Ähnliche Betrachtungen von handschriftlichen Verschiedenheiten, die nicht ohne Weiteres auf Rechnung der Kopisten zu setzen sind, ließen sich auch in anderen Partien machen. Sie würden das ohnehin schon wahrscheinliche Resultat bestätigen, daß Marsilius sein Buch auch nach 1324 noch weiter revidiert und vervollkommen hat.

Aber vielleicht erlauben uns die Hss. noch mehr zu sehen und wenigstens eine Vermutung zu äußern, die OTTO doch in gewissem Sinne Recht geben würde, wenn er meint, daß Marsilius in sein Buch einen älteren Defensor Pacis aufnahm und überarbeitete.

OTTO und alle anderen Forscher scheinen mir bisher zu wenig den Schlußpassus beachtet zu haben, der zwar in den Drucken fehlt, aber sich in allen Hss., alten und jüngeren, findet. Hier, am Ende des Buchs, gibt Marsilius eine Erklärung des Titels und eine kurze Rekapitulation des Inhalts und des Zweckes seiner

¹) Er lautet (nach dem Zitat: *Vade et vende omnia—pauperibus*, S. 238): *dato igitur secundum heresim aliquorum, Christum in quantum hominem habuisse dominium omnium temporalium rerum, ea vendidit aut consilium quod ad perfectionem tradidit non seruauit. Si ea vendidit ille, sibi ex successione Christi non potest uendicare Romanus aut alter episcopus neque collegium sacerdotum.*

Schrift. Es ist die authentische Auffassung des Verfassers! *Vocabitur autem tractatus iste defensor pacis*, heißt es da, *quoniam in ipso tractantur et explicantur precipue cause quibus conservatur et extat civilis pax siue tranquillitas et hec etiam propter quas opposita lis oritur, prohibetur et tollitur. Per ipsum enim scitur auctoritas, causa et concordantia divinarum et humanarum legum et coactivi cuiuslibet principatus, que regule sunt actuum humanorum, in quorum convenienti mensura, non impedita pax seu tranquillitas civilis consistit. Amplius per ipsum comprehendere potest tam principans, quam subiectum, que sunt elementa prima civilitatis cuiuslibet, quid observare oporteat propter conservacionem pacis et christiane libertatis. Primus namque civis uel civilis regiminis pars principans, scilicet sit unicus homo uel plures, comprehendet per eas que in hoc libro scripte sunt humanas veritates atque diuinas, soli sibi conuenire auctoritatem precipiendi subiecte multitudini communiter aut diuissim, et unumquemque arcere, si expediat, secundum positas leges, et nil preter has arduum presertim agere absque multitudinis subiecte seu legislatoris consensu. Nec iniuria prouocandam esse multitudinem seu legislatorem, quoniam in ipsius expressa uoluntate consistit uirtus et auctoritas principatus. Subiecta uero multitudo et ipsius singulum quodlibet ex hoc libro adiscere poterit, qualem aut quales instituere oporteat principantes. Et quoniam solius principantis partis preceptis uelud coactivis pro statu et in statu presentis seculi obedire tenetur, solummodo tamen secundum positas leges in quibus determinant, in quibus uero minime secundum tradita 14 et octauo decimo 1^e usf. 'Behält man dies im Gedächtnis, so wird jede Art von staatlicher Verfassung in Ruhe und Frieden erhalten bleiben, ohne die die Bürger auch für das jenseitige Leben schlecht vorbereitet sind.' —*

Was hier als Inhalt angegeben wird, ist doch nicht mehr und nicht weniger, als eine Staatslehre, eine Untersuchung über die Gesetze, über die Grenzen der Regierungsgewalt, über das Verhältnis von Herrscher und Beherrschten, ganz allgemein, in jeder monarchischen oder republikanischen Verfassung. Obrigkeit und Untertanen sind die beiden Parteien, an die der Verfasser sich wendet, zwischen denen er Frieden stiften will durch eine Lehrschrift. Kaum ein Wort von der Kirche, keine Silbe vom Papsttum und jener geheimen Ursache des Unfriedens, deren

Bekämpfung doch nach I, 1 der Defensor Pacis gewidmet war; nicht die geringste Andeutung, daß die Schrift dem Kaiser dienen solle zur Verteidigung seiner Rechte.

Hier liegt m. E. in der Tat ein offener Widerspruch zutage zwischen der Absicht und der Ausführung. Was Marsilius in diesen Schlußworten beschreibt, das ist in der Tat eine politische Abhandlung wohl auf Grund der aristotelischen Politik, wie sie etwa im ersten Teil des Defensor Pacis den Kap. 2—18 zugrunde liegt, aber nimmermehr jene umfassende Kritik der geistlichen Gewalt, wie sie im zweiten Teile in Angriff genommen wird, nimmermehr jene Kampfschrift, die die Axt an die Wurzel der Lehre von der *plenitudo potestatis* legt und die Rechte des Kaisertums verteidigt.¹

Hier hätten wir also jene andere 'Einstellung', die Otto für den ursprünglichen Defensor Pacis von 1324 annimmt. Aber jener Defensor, der in Marsilius' Schlußworten beschrieben wird, kann m. E. unmöglich 1324 geschrieben sein. Was hätte eine solche Lehrschrift dem Kaiser in seinen Kämpfen nützen sollen und wie könnte man die ungeheure Aufregung erklären, die sie überall hervorrief? Nein, jener Defensor Pacis muß älter sein und unter ganz andern Umständen konzipiert sein, als der uns vorliegende. Um ihn zu verstehen, würde man vielleicht an die Zeiten der italienischen, städtischen Kämpfe unter Heinrich VII. und der inneren Unruhen in Frankreich in den letzten Jahren Philipps des Schönen denken müssen. Doch diese ganze Vorgeschichte des späteren Defensor Pacis hier aufzurollen, würde bedeuten, die ganze Lebensgeschichte des Marsilius mit all ihren vielen Rätseln und Dunkelheiten zu verfolgen. Das ist eine Aufgabe für sich, die hier nicht versucht werden kann. Halten wir nur die Erkenntnis fest, daß der Defensor Pacis ein Lebenswerk ist, an dem sein Verfasser viele Jahre gearbeitet, in dem er seine Erfahrungen gesammelt hat, und dem er endlich 1324 i. G. die Form gab, die uns vorliegt. Nur die Schlußworte entstammen

¹) Auch die formelhaften Schlußworte: *adicientes quod siquid in ipsis reperiri contingat determinatum, diffinitum aut aliter quomodolibet pronuntiatum uel scriptum minus catholice, id non pertinaciter dictum esse ipsumque corrigendum atque determinandum supponimus auctoritati ecclesie catholice seu generalis concilii fidelium christianorum* — passen doch nicht zu dem sonstigen Tone des *liber stans per se nullius extrinsecus egens auctoritatis!*

vermutlich noch einer früheren Periode und einem Werke, das wir nicht mehr besitzen, das vielleicht nur Entwurf war. Zu der großen Kampfschrift aus der Zeit Ludwigs des Bayern gehören sie nicht, und darum fehlen sie mit Recht in den Drucken.

Noch ein Wort über die schon vielbesprochene Mitarbeiter-schaft des Pariser Philosophen Jean de Jandun an dem ursprünglichen Werke. Wenn OTTO¹, gestützt auf N. VALOIS, diesen Anteil ziemlich sicher bestimmen zu können glaubt, so ist er m. E. im Irrtum. Gewiß haben beide Männer gemeinsam gearbeitet, sind gemeinsam zum Kaiser geflohen und haben ihm den Defensor Pacis überreicht. Aber ebenso sicher ist, daß die vorliegende Schrift von Marsilius allein stammt, von ihm als sein geistiges Eigentum beansprucht wird und stilistisch seine persönlichen Merkmale trägt.² Mit welchem Recht will man behaupten, Jean de Jandun, nicht Marsilius sei der große Aristoteliker, der die Staatslehre des I. Teils entwickelt? Beide waren Magister der Pariser Universität, und war es nicht Marsilius, der seinem Freunde zuerst die reine Übersetzung der Problemata des Aristoteles verschaffte? Man kennt Jean de Jandun als Führer der Pariser Averroisten, aber Marsilius war, wie ich an anderm Orte zu zeigen hoffe, mit dem großen Pietro d'Abano in Padua befreundet, und Padua war ein Hauptsitz der italienischen Averroisten. Wer der Gebende und wer mehr der Empfangende war bei der gemeinsamen Arbeit, wird kaum zu bestimmen sein. Die oft bemerkte Analogie mit der italienischen Stadtverfassung bei den staatlichen Konstruktionen des Defensor Pacis spricht eher für Marsilius als den Konzipienten des kühnen Aufbaus, wie er ja (auch nach OTTO) im 2. Teil des Defensor zweifellos der alleinige, geistige Urheber der Kirchenreformpläne ist. Mag die logische und metaphysische Begründung vielleicht mehr den Gedanken Jean de Janduns entstammen, der politische Gedanke des Defensor Pacis ist das geistige Eigentum des Marsilius. Doch über alles dieses wird an anderem Orte noch ausführlicher zu reden sein.

Fassen wir zusammen. Die Hypothese OTTOS, daß der Defensor Pacis von 1324 eine wesentlich andere Schrift gewesen

¹) OTTO S. 212. ²) Über die stilistischen Merkmale werde ich später noch zu sprechen haben; jedenfalls läßt sich nach meinen Beobachtungen auch im 1. Teile des Def. Pacis kein fremder Stileinfluß bemerken.

sei, als die uns vorliegende, die erst 1327 durch eine neue Einstellung und Schaffung eines neuen Rahmens mit Benutzung des alten Defensor entstanden sei, läßt sich aus den Hss. nicht belegen. Die Hss. kennen nur eine Fassung des Defensor Pacis, die vielleicht erst 1327 veröffentlicht, aber bereits 1324 vollendet gewesen sein muß. Sie geben aber Anhalt zu der Vermutung, daß dieser Defensor Pacis aufgebaut ist auf einer vor 1324 bereits entworfenen, wesentlich anderen Absichten dienenden Schrift des Marsilius.
